



Satzung des Vereins AWO International e. V.

Präambel

AWO International ist der Fachverband der Arbeiterwohlfahrt für Entwicklungszusammenarbeit und internationale Hilfen. Der Verein orientiert sich in seinem Handeln am Grundsatzprogramm und an den statuarischen Regeln der Arbeiterwohlfahrt und bekennt sich zu deren Werten. Er ist korporatives Mitglied des AWO Bundesverband e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt International e. V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO International e. V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin - Charlottenburg eingetragen.

(3) Er ist korporatives Mitglied beim Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist unter Achtung der weltanschaulichen Überzeugung, unabhängig des Geschlechts und sexueller Orientierung des Einzelnen und des religiösen Bekenntnisses:

- die Förderung einer inklusiven Internationalen Zusammenarbeit insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit, Humanitären Hilfe und Katastrophenschutz.
- humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz auch innerhalb Deutschlands.
- Die Förderung des Denkens in globalen Zusammenhängen, des Bewusstseins für gegenseitige Abhängigkeiten und der Notwendigkeit für eine Nationen- und generationsübergreifende Nachhaltigkeit in jeglichem Handeln.
- Die Förderung der Hilfe für Verfolgte, Geflüchtete, Vertriebene, Kriegsüberlebende und Menschen mit Behinderung sowie Hilfe für Überlebende von Katastrophen und Straftaten.
- Die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- Die Förderung der Völkerverständigung.

(3) Arbeiterwohlfahrt International e. V. bestimmt sein Handeln durch die Werte der internationalen Solidarität und des freiheitlich-demokratischen Sozialismus: Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit.

(4) Die Satzungszwecke nach § 2 Absatz 2 werden auch verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 AO mit dem AWO Bundesverband e. V., der die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt.

Der AWO International e. V. nimmt verschiedene Leistungen vom AWO Bundesverband e. V. in Anspruch, wie Vermietung, Verpachtung oder Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen sowie die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen, wie Personalabrechnungen und Buchhaltungsdienstleistungen.

(5) Die Körperschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Satzungszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch öffentlich-rechtliche Körperschaften i.S.d. § 2 Absatz 4 dieser Satzung beliefern und versorgen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- Initiierung, Förderung und Durchführung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe und der Katastrophenprävention,
 - Initiierung, Verbesserung, Verstetigung und Sicherung der Kommunikation und Kooperation zwischen nationalen und internationalen Trägern; zum Zwecke eines verstärkten Erfahrungsaustausches und Aufbau von Netzwerken, Initiierung von Verbundprojekten,
 - Förderung, Organisation und Durchführung von Schulungen, Seminaren und Workshops,
 - Wissenstransfer für soziale und humanitäre Arbeit;
 - Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Arbeitstagen, Konferenzen, Kolloquien, etc.,
 - Veröffentlichungen zur Aufklärung über humanitäre Notsituationen,
 - Hilfsmaßnahmen zur Linderung der Not und Förderung der Entwicklung der betroffenen Menschen unter Beachtung der UN Behindertenrechtskonvention und der UN Kinderrechtskonvention,
 - Aufbau und Betrieb von Aktions- und Regionalbüros zur Umsetzung von Projekten und zur Unterstützung lokaler Partnerorganisationen,
 - Globales Lernen sowie Veröffentlichung von Bildungs- und Informationsmaterialien.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich Gliederungen, Projektträger und korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt und juristische Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Für den Austritt gilt eine Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu erklären.

(4) Mitgliedsbeiträge können nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhoben werden. Es besteht eine Beitragsordnung.

(5) Ein Mitglied, das mit einer den Jahresbeitrag übersteigenden Summe im Rückstand ist, kann nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Vorstand als Mitglied ausgeschlossen werden.

(6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse von Vereinsorganen begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt bzw. geschädigt hat.

Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die AWO International e.V. bei der Durchführung ihrer Aufgaben ideell und finanziell durch regelmäßige Zuwendungen unterstützen.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreter*innen der Mitgliedsverbände und dem Vorstand.

Jedes Mitglied von AWO International e. V. hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Diese Stimmabgabe wird durch eine vom Mitglied entsandte Vertretung ausgeübt. Jedes Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine Stimmrechtsübertragung ist an jedes Mitglied möglich. Ein Mitglied kann höchstens weitere fünf Mitglieder vertreten.

Hierfür muss die Vertretung spätestens unmittelbar vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung eine ordnungsgemäße und auf die Vertretung ausgestellte Vollmacht des zu vertretenden Mitglieds vorlegen. Die Bevollmächtigung gilt jeweils nur für diese Mitgliederversammlung. Bei einer Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist eine Vertretung ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Satzungsänderungen,
- b) Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und beschließt die Beitragsordnung,
- d) Festlegung der Grundsätze der Arbeit,
- e) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Jahresberichte,

- f) Wahl der Revisoren,
- g) die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für eine Dauer von vier Jahren. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen.

Teilnehmenden an der Mitgliederversammlung kann durch Entscheidung des Vorstandes ermöglicht werden, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Auf schriftlichen Antrag des AWO Bundesverband e. V. oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung. Wahlen finden auf der Grundlage der Wahlordnung statt. Die Wahlordnung kann vorsehen, dass im zweiten Wahlgang die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen auf sich vereint.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch die*den Vorsitzende*n oder einer Stellvertretung zu unterzeichnen.

(8) Mitgliederversammlungen, die über die Auflösung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, welche ohne Quorum beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zwingend hinzuweisen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Beschlussfassung durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereines bedarf einer Beschlussfassung durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der*dem Vorsitzende*n,
- zwei Stellvertretungen,

Satzung des Vereins AWO International e. V.

- einer entsandten Vertretung des Bundesjugendwerks der AWO als geborenes Mitglied,
- bis zu elf Beisitzenden.

Eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter, Regionen und Generationen ist anzustreben.

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

(2) Die Vorstandssitzungen werden durch die*den Vorstandsvorsitzende*n nach Bedarf, mindestens aber dreimal pro Jahr anberaumt. Hierzu erfolgt eine Einberufung der Vorstandsmitglieder durch die*den Vorsitzende*n unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Vorstandssitzungen können auch in digitaler oder hybrider Form abgehalten werden. In der Regel sind Präsenzsitzungen durchzuführen. Beschlüsse können auch im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(5) Vorstand umfasst gemäß § 26 BGB die*den Vorsitzende*n und die Stellvertretung. **Und sofern durch den Vorstand berufen, eine hauptamtliche Geschäftsführung.** Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) **Wird keine Geschäftsführung gemäß § 26 berufen, so kann zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsführung als besondere Vertretung nach § 30 BGB durch den Vorstand berufen werden.** Diese nimmt bevollmächtigt die wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten wahr. Eine Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot (§181 BGB) ist ausgeschlossen.

(7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse einrichten, die unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Vorstandes tagen. Eingerichtete Fachausschüsse sollen den Vorstand beraten. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand berufen.

(8) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber für Pflichtverletzungen im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern ein Haftungsausschluss im Voraus nicht ausgeschlossen ist.

Diese Haftungsbeschränkung im Innenverhältnis gilt auch für Rückgriffsansprüche im Zusammenhang mit der Freistellung von Vorstandsmitgliedern für ihre Haftung im Außenverhältnis gemäß den folgenden Bestimmungen. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen sind die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 9 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu entsprechen.

Satzung des Vereins AWO International e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13. Oktober 2023.



Anlage

Auflistung der Kooperationspartner*innen i.S.d. § 57 Abs. 3 AO

Kooperationspartner*innen:
AWO Bundesverband e.V.